

99012019016000, 99012019016000

Prüfingenieure für Baustatik anerkennen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229893961/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012019016000, 99012019016000
Leistungsbezeichnung I	Prüfingenieure für Baustatik anerkennen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit, Bescheinigung, Baugenehmigung, Prüfsachverständige für Standsicherheit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	02.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Pr%C3%BCfingVRP2007rahmen https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Pr%C3%BCfingVRP2007rahmen
Teaser	
Volltext	Besonders fachkundige und befähigte Personen in der Standsicherheit von baulichen Anlagen können sich um die Anerkennung als Prüfsachverständige für Baustatik bewerben, um im Baugenehmigungsverfahren im Auftrag und anstelle der Bauaufsichtsbehörde Standsicherheitsnachweise prüfen zu können. https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefsachverstaendige-und-puez-stellen https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefsachverstaendige-und-puez-stellen
Erforderliche Unterlagen	Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise gem. § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Baustatik (PrüfingBaustatikVO) beizufügen, insbesondere 1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis, 2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, 3. Abschriften oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung, 4. eine Erklärung, dass ein Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses, das zur Vorlage bei einer Behörde bestimmt ist (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregister-gesetzes), gestellt wurde, oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der

Modul

Sachverhalt

Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates;
das Führungszeugnis oder das gleichwertige
Dokument soll nicht älter als drei Monate sein,

5. die Nachweise über das Vorliegen der
Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9,
wobei das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3
Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 durch eine Bescheinigung
des Prüfungsausschusses nach den §§ 5 und 6
nachzuweisen ist,

6. ein Verzeichnis der von der Antragstellerin oder
dem Antragsteller bearbeiteten Tragwerke mit
überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (statisch
und konstruktiv schwierige Tragwerke) unter Angabe
des Ortes, der Zeit, der Bauherrschaft, der Art der von
der Antragstellerin oder dem Antragsteller geleisteten
Arbeiten sowie der Stellen und Personen, die die von
der Antragstellerin oder dem Antragsteller
aufgestellten Standsicherheitsnachweise geprüft
haben,

7. ein Verzeichnis von Personen, die über die fachliche
Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers
Auskunft geben können; dabei ist anzugeben, bei
welchen Vorhaben und zu welcher Zeit die
Antragstellerin oder der Antragsteller mit diesen
Personen zusammengearbeitet hat,

8. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 3 Abs.
2 nicht vorliegen,

9. Angaben über etwaige Niederlassungen und

10. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer
Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder die
Durchführung von Bauvorhaben ist.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind in § 3
der Landesverordnung über Prüffingenieurinnen und
Prüffingenieure für Baustatik (PrüflingBaustatikVO)
nachzulesen.

[https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/19ue/page/b
srlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1
&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofr](https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/19ue/page/b
srlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1
&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofr
esults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-Pr%C3%BCfling
VRP2007V1P9&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#fo
cuspoint)

[https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/19ue/page/b
srlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1
&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofr](https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/19ue/page/b
srlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1
&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofr)

Modul	Sachverhalt
	esults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-Pr%C3%BCflng VRP2007V1P9&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#fo cuspoint
Kosten	Für die Teilnahme am Anerkennungsverfahren fallen Gebühren nach Ifd. Nr. 3.4.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von derzeit 800,00 EUR für eine Fachrichtung und 500 EUR für jede weitere Fachrichtung an; zudem werden die Kosten für die Erstellung der Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die fachliche Eignung gesondert als Auslagen erhoben (geschätzter Kostenrahmen 2 000,00 bis 2 500,00 EUR).
Verfahrensablauf	Der Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Baustatik ist schriftlich bei der obersten Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Dabei ist anzugeben, für welche Fachrichtung die Anerkennung beantragt wird sowie ob und wie oft ein Verfahren auf Anerkennung als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Baustatik oder auf Eintragung als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige für Standsicherheit, auch außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, erfolglos geblieben ist. Vorlage der Nachweise der Anerkennungsvoraussetzungen. Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Anerkennungsbehörde. Nachweis der fachlichen Eignung durch Prüfung beim dem bei der obersten Bauaufsichtsbehörde für die Anerkennung von Prüfsachverständigen für Baustatik gebildeten Prüfungsausschuss. Anerkennung und Urkundenüberreichung.
Bearbeitungsdauer	Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden (§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz).
Frist	Keine.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Anerkennungsbehörde ist das Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde. https://www.fm.rlp.de/ https://www.fm.rlp.de/
Zuständige Stelle	https://www.fm.rlp.de/ https://www.fm.rlp.de/
Formulare	Der Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständiger für Baustatik ist bei der Anerkennungsbehörde zu stellen. Ein Formular für die Antragstellung ist auf der Homepage des Ministeriums der Finanzen eingestellt: https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefsachverstaendige-und-puez-stellen https://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Datei/Bauen_und_Wohnen/Baurecht_und_Bautechnik/Pruefsachverstaendige_und_PUEZ-Stellen/Merkblatt_Pruefung_2019.pdf
Ursprungsportal	Recognize test engineers for structural analysis, Prüfsachverständige für Baustatik anerkennen